

4. Die Eisenbahngesellschaft Etzweilen-Schaffhausen hat dem Staate im Verwaltungsrathe eine Vertretung einzuräumen, welche vom Regierungsrathe gewählt wird.
5. Gegenwärtiger Beschluss und damit die Verpflichtung des Kantons Zürich zu obiger Subvention fällt dahin, wenn nach Verfluss von zwei Jahren, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, der Finanzausweis nicht geleistet wird.

## II. Mittheilung an den Regierungsrath.

Zürich, den 17. November 1890.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

Dr. A. Schneider.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

---

# Verordnung

betreffend

## Schulhausbau und Schulgesundheitspflege.

(§§ 23, 72, 84, 85, 89—91, 97 und 104 des Unterrichts-Gesetzes vom 23. Dezember 1859.)

(Vom 31. Dezember 1890.)

---

Erster Abschnitt.

### Bestimmungen betreffend Schulhausbau.

#### I. Bauplatz, Lage, Umgebung und Einrichtung der Schulhäuser.

§ 1. Die Auswahl des Bauplatzes für ein Schulhaus ist vornehmlich nach folgenden Rücksichten zu treffen:

- a) Das Schulhaus muss auf trockenem beziehungsweise trocken gelegtem Grunde stehen.

- b) Es muss eine freie Lage haben.
- c) Die Nähe geräuschvoller, die Luft oder den Untergrund verunreinigender oder überhaupt der Gesundheit nachtheiliger Gewerbe soll vermieden werden.

§ 2. In unmittelbarer Umgebung des Schulhauses ist ein ebener und trockener Platz für Turn- und Spielzwecke anzulegen, welcher für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Abtheilung wenigstens 8 m<sup>2</sup> Flächenraum bietet. (Verordnung des schweizer. Bundesrathes über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis 15. Altersjahr, vom 16. April 1883.)

§ 3. In möglichster Nähe des Schulhauses ist ein laufender Brunnen zu erstellen.

§ 4. Das Mauerwerk soll aus Hau-, Bruch- oder Backstein erstellt sein. Im Schulhaus sind mindestens zwei Ausgänge vorzusehen. Die Treppen sind breit und sanft ansteigend anzulegen. An der Aussenseite der Treppe sind sichere Geländer anzubringen. Es soll dafür gesorgt werden, dass Vorrichtungen zum Aufhängen von Kleidern und Kopfbedeckungen, zur Aufbewahrung von Schirmen etc. vorhanden sind. Wenn thunlich sollen auch Bade- und Wascheinrichtungen erstellt werden. Die Zimmerböden sollen aus Riemen von Hartholz bestehen und mit Blindböden versehen sein. Als Ausfüllungsmaterial dürfen keine gesundheitsschädlichen Stoffe verwendet werden. (§ 22.)

Die Wände der Schulzimmer sind wenigstens mit einem Brusttäfer zu versehen.

## II. Unterrichtslokalitäten.

§ 5. Für den Unterricht sind folgende Lokalitäten nothwendig:

- 1) Ein Lehrzimmer für jede Schulabtheilung.
- 2) Ein Lehrzimmer für weibliche Arbeiten.
- 3) Ein Sammlungszimmer, insbesondere für Sekundarschulen.
- 4) Ein Turnlokal.

§ 6. Die Bodenfläche jedes Lehrzimmers soll für den einzelnen Schüler wenigstens 1 m<sup>2</sup> Raum bieten. Die Höhe des Lehrzimmers im Lichten darf nicht unter 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> m betragen.

§ 7. Die Beleuchtung soll soweit möglich von Ost oder Südost stattfinden. Bei freier Lage des Hauses und einseitiger Beleuchtung soll das Verhältniss von Glasfläche zu Bodenfläche wenigstens 1 : 5 betragen. Bei tiefen Zimmern oder Nachbarschaft von Häusern, Bäumen etc. ist mehrseitige Beleuchtung und entsprechende Vermehrung der Glasfläche nothwendig.

Die Fensterbrüstung soll nicht zu niedrig sein. Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen und mit Oberflügeln zum Aufklappen nach innen zu versehen.

Lichteinfall von vorn ist unzulässig.

§ 8. Als Normalbestuhlung sind zweiplätzigte Bänke zu betrachten. Dieselben sollen aufklappbare Tischplatten, Lehnen und wenn möglich beweglichen Sitz haben. Die Breite der Tischplatte soll sich zwischen 36 und 44 cm bewegen und die Tischlänge für den einzelnen Schüler mindestens 50 cm betragen.

Für die Primarschulen sind der Grösse der Schüler entsprechend mindestens 4, für die Sekundarschulen 3 verschiedene Banknummern erforderlich.

Die Bänke sind so zu plaziren, dass das Licht von der linken Seite her auf den Tisch fällt.

§ 9. Jedes Schulzimmer soll wenigstens einen geräumigen Wandschrank und einen Tisch mit verschliessbarer Schublade enthalten.

Ebenso soll ein Thermometer, ein Papierkorb, ein Spucknapf und, sofern keine andere Wascheinrichtung zur Verfügung steht, ein Giessfass mit Handtuch in demselben vorhanden sein.

### III. Die Lehrerwohnung.

§ 10. Die Gemeinden haben für passende Lehrerwohnungen zu sorgen.

Wird mit dem Schulhaus eine Lehrerwohnung verbunden, so soll dieselbe von den Unterrichtslokalitäten möglichst getrennt werden und für sich abschliessbar sein.

Die Lehrerwohnung soll folgende Räumlichkeiten enthalten:

- a) Eine geräumige Wohnstube mit Nebenzimmer.
- b) Eine Küche.

- c) Drei weitere Zimmer, vertäfert oder tapeziert, wovon mindestens eines heizbar sein soll.
- d) Einen Windenraum.
- e) Einen Keller.
- f) Einen Holzbehälter.
- g) Einen besondern Abtritt.

Es ist von den Schulgemeinden dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten in gutem Zustande erhalten werden.

§ 11. Die Lehrerwohnung darf nicht zu Zwecken verwendet werden, welche der Schulführung in irgend einer Weise Störung bereiten.

Im Falle der Vermiethung der Lehrerwohnung von Seiten der Schulpflege oder des Lehrers ist der Miethvertrag der Genehmigung der Bezirksschulpflege zu unterbreiten.

#### IV. Die Abtritte.

§ 12. Der Abtrittanlage ist die möglichste Sorgfalt zuzuwenden. Sie muss so angebracht werden, dass die Abtrittgase weder die Schulzimmer noch die Gänge infiziren können. Es ist womöglich Wasserspülung einzurichten.

Für Knaben und Mädchen sind besondere Abtritte anzulegen und die Eingänge zu denselben getrennt zu halten.

§ 13. Die einzelnen Sitze der Abtritte sollen durch genügend hohe Scheidewände von einander getrennt sein.

An grössern Schulen ist mindestens auf je 40 Schüler ein Sitz zu erstellen.

Wo Wasserspülung zur Verfügung steht, ist für die Knaben ein von den übrigen Abtritten abgetrenntes Pissoir anzulegen.

#### V. Heizeinrichtung und Ventilation.

§ 14. Die Heizeinrichtung kann entweder Ofenheizung oder Zentralheizung sein.

In allen Fällen ist dieselbe so einzurichten, dass sie zugleich der Ventilation dient, dass die Luft am Heizkörper nicht zu stark erhitzt werde, dass sie nicht zu trocken sei und dass weder Kohlenoxyd noch andere Verbrennungsgase in das Lehrzimmer eintreten können.

Bei allen Heizanlagen ist entsprechend den Anforderungen der Technik auf das Verhältniss der Heizkörper zum Heizraum Rücksicht zu nehmen.

## VI. Die Turnhallen.

§ 15. Im Interesse eines regelmässigen Unterrichts wird die Erstellung eines geschlossenen, ventilirbaren, hinlänglich hohen, hellen und womöglich heizbaren Lokales von 3 m<sup>2</sup> Fläche für jeden Schüler einer Turnklasse dringend empfohlen. (Verordnung des schweizer. Bundesrathes über die Einführung des Turnunterrichts für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr, vom 16. April 1883).

§ 16. Die Turnhalle ist mit einem Riemenboden zu belegen, und es muss für Reinhaltung derselben Vorsorge getroffen werden.

§ 17. Denjenigen Primarschulgemeinden, welche zugleich Sekundarschulort sind, ist gestattet, die Räumlichkeiten für den Turnunterricht gemeinsam mit dem Sekundarschulkreis zu erstellen.

Es können unter Genehmigung des Erziehungsrathes auch mehrere benachbarte Schulgemeinden zusammen eine Turnlokalität erbauen.

Die Benutzung von Kellern und Souterrainräumen als Turnlokale ist unstatthaft.

## VII. Benutzung der Schullokalitäten.

§ 18. Die Schullokalitäten sind während der gesetzlichen Schulzeit ausschliesslich zu Unterrichtszwecken zu verwenden.

§ 19. Die Benutzung der Lehrzimmer oder der Turnhalle ausserhalb der Unterrichtszeit zu andern Gemeindezwecken oder durch Vereine kann von der Schulpflege auf eingereichtes Gesuch der betreffenden Behörde beziehungsweise des Vereinsvorstandes nach Anhörung der Lehrer bewilligt werden. Jedoch darf hiebei der Unterricht in keiner Weise Schaden leiden, und es ist insbesondere auch für Reinhaltung und Lüftung geeignete Vorsorge zu treffen.

### VIII. Verfahren bei der Auswahl des Bauplatzes und Genehmigung der Baupläne.

§ 20. Die Situations- und Baupläne sind von der Gesundheitsbehörde nach sanitärischen Rücksichten zu prüfen und durch alle geeigneten Mittel die diesfalls gebotenen vorsorglichen Maassregeln, insbesondere auch mit Bezug auf die Aborte, Kamine und Heizeinrichtungen anzuordnen (§ 13 der Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden vom 25. Juli 1883).

§ 21. Der Antrag betreffend Auswahl der Baustelle geht von der Schulpflege an die Schulgemeinde. Wird derselbe angenommen, so unterliegt er noch der Genehmigung der Bezirksschulpflege (§ 23); wird er verworfen, so hat die Schulgemeinde sofort entweder von sich aus einen andern Platz zu bezeichnen, oder durch die Schulpflege oder eine Spezialkommission sich neue Vorlagen machen zu lassen. Die Schulgemeinde ist in diesem Falle spätestens 8 Wochen nach der ersten Versammlung neuerdings zum Entscheide einzuberufen. Kommt es auch in dieser Versammlung nicht zu einem abschliessenden Entscheide über die Baustelle, so hat die Schulpflege der Bezirksschulpflege die Akten zu übermitteln, welche nach Prüfung durch Augenschein über die Baustelle entscheidet.

In Fällen, in denen eine Verständigung betreffend Abtretung des nöthigen Landes mit den Eigenthümern nicht erzielt werden kann, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. (Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. Nov. 1879.)

§ 22. Der Vorschrift in § 21 entsprechend ist auch betreffend die Genehmigung der Baupläne durch die Gemeinde zu verfahren und nöthigenfalls der Entscheid der Bezirksschulpflege anzurufen.

§ 23. Die Genehmigung des Bauplatzes, sowie der Baupläne ist in allen Fällen Sache der Bezirksschulpflege. Ebenso steht dieser Behörde die Genehmigung der Spezialvorlagen betreffend Ausfüllmaterial, Abtrittanlage und Einrichtung der Heizung und Ventilation zu. Hiebei kann Rath und Gutachten eines vom Erziehungsrath ernannten kantonalen Experten eingeholt werden.

## Zweiter Abschnitt.

**Bestimmungen betreffend Schulgesundheitspflege.****I. Schüler.**

§ 24. Die Gemeindeschulpflegen haben die Kinder soweit thunlich bei Beginn des ersten Schuljahrs durch einen Arzt untersuchen zu lassen.

Bei dieser Untersuchung kommen insbesondere in Betracht allfällige Fehler des Gesichtes und des Gehörs oder überhaupt solche Gebrechen, welche einem erspriesslichen Unterricht hinderlich sind, und welche die Schulpflegen zu bestimmten Maassnahmen beziehungsweise zu geeigneten Räthen an die Eltern führen könnten.

§ 25. Die Schulpflegen sind eingeladen, alljährlich Messungen der Schüler vornehmen und die letztern ihren Maassverhältnissen entsprechend in die verschiedenen Banknummern einreihen zu lassen.

§ 26. An Ausgaben der Schulkassen, welche für dürftige Schulkinder insbesondere zur Winterszeit in Bezug auf Nahrung und Kleidung gemacht werden, wird ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt.

§ 27. Bei Kinderepidemien kommen die Vorschriften der §§ 17 bis 18 der Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden vom 25. Juli 1883 zur Anwendung.

Die Schulpflegen sind jedoch von den bezüglichen Beschlüssen rechtzeitig in Kenntniss zu setzen.

**II. Unterricht.**

§ 28. Es dürfen den Schulkindern in den ersten drei Jahren an einem Schulhalbtage höchstens 3, in den spätern Schuljahren höchstens 4 Unterrichtsstunden ertheilt werden, wobei in der Ergänzungs- und Sekundarschule die Turnstunden nicht mitgerechnet sind, und es ist entweder nach jeder Schulstunde eine kleinere oder nach einem längern Lehrgange eine entsprechend grössere Pause einzufügen.

§ 29. Bei der zeitlichen Anordnung der Unterrichtsfächer soll eine geeignete Abwechslung zwischen anstrengenderem und weniger anstrengendem Unterricht stattfinden.

Der Turnunterricht ist soweit möglich in die übrigen Unterrichtsfächer einzureihen.

§ 30. Beim Schreiben und Lesen sollen die Schüler an eine aufrechte Körperhaltung gewöhnt werden. Es ist schon vom ersten Unterricht an darauf zu halten, dass die Entfernung des Auges von der Schrift nicht weniger als 30 cm betrage.

§ 31. Beim Schreiben sind spätestens von der zweiten Klasse an Papier, Feder und schwarze Tinte zu gebrauchen.

Die Wandtafel ist immer schwarz zu halten, jedoch so, dass sie nicht blendet.

§ 32. Der Unterricht in den weiblichen Arbeiten, sowie im Zeichnen und Schönschreiben soll auf die helle Tageszeit verlegt werden.

§ 33. Die Schulpflegen haben für die körperliche Ausbildung der Schüler soweit möglich auch ausserhalb des Stundenplans geeignete Vorsorge zu treffen (Spiele, Bäder, Schwimmunterricht, Spaziergänge).

§ 34. In der Elementarschule ist von Hausaufgaben abzusehen, in den Realschulklassen ist möglichste Beschränkung derselben geboten.

Auf den höheren Schulstufen ist Vorsorge zu treffen, dass Ueberbürdung mit Hausaufgaben vermieden wird.

§ 35. Beim Beginn und am Schluss des Unterrichts ist die im Stundenplan festgesetzte Zeit genau innezuhalten.

In Straffällen ist das Zurückbehalten der Schüler nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Lehrers zulässig.

### III. Unterrichtslokalitäten.

§ 36. Die Unterrichtslokalitäten sind wöchentlich mindestens zweimal zu reinigen.

Alljährlich im Frühjahr und Herbst sind dieselben einer umfassenden Hauptreinigung zu unterziehen.

§ 37. Nach jedem Schulhalbtage, sowie während der Pausen ist für gehörige Lüftung der benutzten Zimmer durch Öffnen der Thüren und Fenster Vorsorge zu treffen.



Bei nicht allzu ungünstiger Witterung haben die Schüler während der Pausen das Zimmer zu verlassen.

§ 38. Im Winter soll die Temperatur des Schulzimmers 15—17° C, der Turnhalle 10—12° C betragen.

§ 39. Es ist verboten, in den Schulzimmern zu rauchen.

§ 40. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, und es wird die Verordnung betreffend die Erbauung der Schulhäuser vom 26. Brachmonat 1861 als aufgehoben erklärt.

Zürich, den 6. Dezember 1890.

Namens des Erziehungsrathes,  
Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. J. Stössel.

Der Sekretär:

C. Grob.

Der Regierungsrath hat vorstehender Verordnung die Genehmigung ertheilt.

Zürich, den 31. Dezember 1890.

Vor dem Regierungsrathe,

Der Staatsschreiber:

Stüssi.

---

## Verordnung

betreffend

das Verfahren mit den Leichen in den kantonalen  
Kranken- und Versorgungsanstalten und die Kosten der  
Bestattung derselben.

(Vom 24. Dezember 1890.)

---

Der Regierungsrath,  
mit Genehmigung des Kantonsrathes,

verordnet:

§ 1. In den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten wird die Leichenschau in jedem einzelnen Falle durch den betreffenden Arzt oder Assistenzarzt vorgenommen und ein Todten-